

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

München, 9. Mai 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABOB 5. 95

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“, Landkreise Freising und Erding

Vom 10. Mai 1985

Urggrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayerNatSchG) – BayRS 791 – 1-U –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg in der Stadt Moosburg a. d. Isar und den Gemeinden Marzling und Langenbach im Landkreis Freising sowie Eitting und Langenpreising im Landkreis Erding, werden unter der Bezeichnung „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 630 Hektar.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden

östlich von Hangenham beginnend von der Nordwestecke des Grundstücks FlNr. 3628/3, Gemarkung Eitting, am Nordufer der Isar, verläuft ostwärts entlang der Gemarkungs- und Landkreisgrenze bis zur Südwestecke des Grundstücks FlNr. 1195/16, Gemarkung Oberhummel, folgt dann der Grundstücksnordwestgrenze der FlNr. 1195/16, Gemarkung Oberhummel, bis zur Ostspitze des Grundstücks FlNr. 149/14, Gemarkung Rudlfing, überspringt Nord/nordostgerichtet die Moosach, um entlang dem Westufer des nördlichen Moosacharmes den Ostgrenzen der Grundstücke FlNr. 149/15 und 301/4, Gemarkung Rudlfing, bis zur Südwestecke des Grundstücks FlNr. 725, Gemarkung Langenbach, zu folgen, verläuft von dort innerhalb des Grundstücks FlNr. 725, Gemarkung Langenbach, der hier aufsteigenden und scharf ausgebildeten Böschungsoberkante der Hochterrasse an Moosach und Isar dieser entlang und über das Grundstück FlNr. 559, Gemarkung Oberhummel, bis zum gemeinsamen Grenzstein der FlNr. 559, 535 und 562, Gemarkung Oberhummel. Von dort folgt die Abgrenzung auf der Hochterrassenkante entlang der Nordwestgrenze der FlNr. 562, Gemarkung Oberhummel, bis in Höhe des Hochspannungsmastes neben der Flurstücksgrenze, um dort in einem leichten Knick nach Südosten über das Grundstück FlNr. 562 auf die Südecke des Grundstücks FlNr. 534, beide Gemarkung Oberhummel, zu führen und wieder entlang der

Nordgrenze des Grundstückes FlNr. 562, Gemarkung Oberhummel, zu folgen bis zum natürlichen Geländeinschnitt in der Hochterrassenböschung in Höhe des Isar-Fluß-km 104,7, wo die Abgrenzung dem Einschnitt über das Grundstück FlNr. 562, Gemarkung Oberhummel, in einer Geraden nach Süden folgt bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze und entlang der Südgrenze etwa 75 m nach Südwesten bis zum Beginn des Isarhochwasserdamms weiterläuft. Von da folgt die Abgrenzung der isarseitigen Dammhochkante nach Osten bis zur Mühlbachableitung am Moosachnordufer, verläuft nach Südwesten gerichtet in einer Geraden über die Moosach bis zum Fluß-km 104,4 auf dem Isar-Nordufer und folgt ab hier die Südgrenze des Grundstückes FlNr. 1195/9, Gemarkung Oberhummel, springt über die Mündung der Moosach und das Flurstück 1195/18, Gemarkung Oberhummel, unter der Isarbrücke der Kreisstraße FS 13 hindurch, um wieder auf der linksseitigen Isaruferkante im Grundstück FlNr. 1195/8, Gemarkung Oberhummel, sich fortzusetzen bis zur nach Niederhummel führenden Walderschließungsstraße bei Fluß-km 102,350, um entlang deren Nordostbegrenzung auf den linksseitigen Hochwasserdamm zu führen. Vom Schnittpunkt mit der isarseitigen Oberkante des linksseitigen Hochwasserdamms folgt die Abgrenzung entlang der isarseitigen Dammoberkante bis zur Südostspitze des Grundstückes FlNr. 1263, Gemarkung Moosburg, worauf sich der Moosburger Sportflugplatz befindet, und wendet auf der Dammoberkante nach Osten, entlang den Südgrenzen der Grundstücke FlNr. 1262, 2063/2, 1612/2 und 1612, Gemarkung Moosburg, sich in gerader Flucht fortsetzend, in das Grundstück FlNr. 2063/22 hinein bis an die Böschungsoberkante des linksseitigen Isarufers, etwa 35 m südlich der Fluß-km-Tafel 96,0.

Im Osten

setzt die Abgrenzung sich fort von der linksseitigen Uferhochkante bei Fluß-km 96,035 entlang der Böschungskante des Ufers bis zur Fluß-km-Tafel 96,200, überspringt hier in einer Geraden senkrecht zum Ufer das Isarbett bis zur isarseitigen Oberkante des rechtsseitigen Hochwasserdamms. Von hier verläuft die Abgrenzung nach Süden entlang der isarseitigen Oberkante des rechtsseitigen Hochwasserdamms bis zur Westgrenze des Grundstückes FlNr. 3808, Gemarkung Langenpreising, südlich Rosenau, wo sie mit der südlichen Grundstücksgrenze FlNr. 561/1, Gemarkung Thonstetten zusammen trifft.

Im Süden

hält sich die Abgrenzung entlang der Südgrenze des Grundstückes FlNr. 561/1, Gemarkung Thonstetten, um von dessen Südwestecke auf den Südost- und Südgrenzen der Grundstücke FlNr. 560, 560/4 und 560/3, Gemarkung Thonstetten, weiterzuführen. Über den Semptflutkanal folgt die Abgrenzung zunächst entlang der Südgrenze des Grundstückes FlNr. 563/4, Gemarkung Thonstetten, bis auf die isarseitige Oberkante des Hochwasserdamms und folgt dieser bis zur Nordwestecke des Grundstückes FlNr. 2288/7, Gemarkung Berglern. Von dort verläßt die Abgrenzung die isarseitige Dammoberkante und führt nach Süden auf die frühere rechtsseitige Uferoberkante des Altwasserarmes des rechten Dorfenlaufes und folgt dieser Uferoberkante in einem Bogen über die Grundstücke FlNr. 2288/8, 2288 und 2287/2, Gemarkung Berglern, um ca. 170 m südwestlich wieder zurück auf den Hochwasserdamm und die Gemarkungs- und Landkreisgrenze zu gelangen. Hier überquert sie den rechten Bachlauf der Dorfen mit der FlNr. 1199, Gemarkung Oberhummel, und folgt dem westlichen Rand des Forsterschließungsweges im Grundstück FlNr. 1194, Gemarkung Oberhummel, nach Nordnordwest bis sie nach 230 m einem nach Südwest gerichteten Hacken entlang der Nordseite eines Forsterschließungsweges auf 40 m folgt und wieder in vorheriger gerader Richtung nach Nordnordwest entlang dem Westrand des hier verlaufenden Forsterschließungsweges folgt und nach 155 m das rechte Bachufer des linken Dorfenlaufes erreicht. Ab hier folgt die Abgrenzung innerhalb des Grundstücks FlNr. 1194, Gemarkung Oberhummel, der Oberkante des rechten Bachufers nach Südwesten bis zum südlichen Brückenkopf der Kreisstraßen FS 13 und

ED 19 an der Gemarkungs- und Kreisgrenze. Von hier folgt die Abgrenzung der Westgrenze des Grundstücks FlNr. 3633/1, Gemarkung Eitting (Kreisstraße ED 19), bis zur Nordostecke des Grundstücks FlNr. 3525/1, Gemarkung Eitting, setzt sich fort entlang den Nordgrenzen der Grundstücke FlNr. 3525/1 und 3524, Gemarkung Eitting, um senkrecht über das Weggrundstück FlNr. 3515, Gemarkung Eitting, auf die Südgrenze des Grundstückes FlNr. 1202, Gemarkung Oberhummel, überzugehen und dieser bis zur Nordwestecke des Grundstücks FlNr. 3512, Gemarkung Eitting, zu folgen. Von hier überquert die Abgrenzung die Dörfer mit der FlNr. 1200, Gemarkung Oberhummel, auf die Südwestecke des Altwasserarmes mit FlNr. 1201, Gemarkung Oberhummel, und läuft von hier auf der Oberkante des jetzigen Süduferrandes des Altwassers, etwa 10 m südlich parallel zur Grundstücksgrenze FlNr. 1201, Gemarkung Oberhummel, bis auf den rechtsseitigen Hochwasserdamm der Isar, wo die Abgrenzung der isarseitigen Dammhochkante folgt bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungs- und Landkreisgrenze.

Im Westen

folgt die Abgrenzung vom Schnittpunkt der isarseitigen Oberkante des rechtsseitigen Hochwasserdamms mit der Gemarkungs- und Landkreisgrenze entlang dieser Linie nach Norden, über die Isar, bis zum Grenzstein auf der Nordwestecke des Grundstücks FlNr. 3628/3, Gemarkung Eitting, wo sich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wieder schließt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 (Anlage) und einer Karte M = 1 : 5000 eingetragen. Die Karte M = 1 : 5000 ist bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und bei den Landratsämtern Freising und Erding niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000.

(4) Die Karte wird bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ ist es,

einen der letzten Reste des Auwaldgürtels im Bereich der Mittleren und Unteren Isar zu erhalten,

die vielfältig strukturierte Auenlandschaft mit ihren naturnahen Bereichen zu schützen,

einen für gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften wichtigen Lebensraum zu sichern und insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,

das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu schützen und ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten,

die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Kahlhiebe über 0,5 Hektar durchzuführen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. Bäume mit Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
4. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.*
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu

* Hinweis:

Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte festgehalten, die bei den Landratsämtern Freising und Erding und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Sempt-Flutkanalanlagen, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. der Ausbau bzw. die Erhöhung der Dämme sowie ihre Unterhaltung nach näherer Maßgabe der wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Isarauen zwischen Anzenham und Moosburg“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. die Vornahme von Entwässerungen,
7. das Durchführen von Kahlhieben über 0,5 Hektar,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
12. das Lagern von Sachen,
13. das Feuermachen,
14. das Anbringen von Schildern,
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Zelten,
 3. das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
 4. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
 5. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

München, 10. Mai 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
«Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg»

vom 10. Mai 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.84)

Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt-Nr. 7537

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77



